



## Merkblatt

für Lehrkräfte, die vorübergehend an Bildungseinrichtungen in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, in den Baltischen Staaten und in Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion als Landesprogrammlehrkräfte (LPLK) tätig werden wollen<sup>1</sup>.

### I. Einleitung

Im Rahmen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik unterstützt die Bundesrepublik Deutschland seit 1989 durch den Einsatz deutscher Lehrkräfte die Einführung und Weiterentwicklung des Faches Deutsch als Fremdsprache sowie in geringerem Umfang auch des deutschsprachigen Sachfachunterrichts an staatlichen Schulen und Bildungseinrichtungen in Mittel-, Ost-, Südosteuropa (MOE), in den Baltischen Staaten und in den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (GUS).

Sie reagiert damit auf entsprechende Bitten der Partnerstaaten, die sich bis auf weiteres nicht in der Lage sehen, diese Aufgaben vollständig durch eigene Lehrkräfte wahrnehmen zu lassen.

Die schulische Zusammenarbeit wird auf ausgewählte Schwerpunktschulen der Großregionen, die ihre Schüler und Schülerinnen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II (= Sprachvoraussetzung für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland) hinführen, konzentriert. Daneben werden auch staatliche Lehrerbildungseinrichtungen (Deutschlehrausbildung), Lehrerfortbildungsinstitute sowie herausgehobene Schulen in Gebieten der deutschen Minderheiten personell gefördert.

Auf Grund einer Absprache zwischen Bund und Ländern über die Entsendung von Lehrern werden LPLK in folgende Staaten entsandt:

**MOE und Baltische Staaten:** Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.

**GUS und Mongolei:** Georgien, Kasachstan, Kirgistan; Mongolei, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan.

Der Einsatz der Lehrkräfte erfolgt grundsätzlich an Schulen, an denen mit einer hohen Zahl von erfolgreichen Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom II (DSD) gerechnet werden kann. Darüber hinaus erfolgt er an Schulen, die in Gebieten mit deutschen Minderheiten von besonderer Bedeutung sind, sowie an Einrichtungen zur Stärkung der Lehreraus- und Lehrerfortbildung in der Region.

Über den Unterricht hinaus werden LPLK häufig zu Ansprechpartnern für alle den Deutschunterricht bzw. auch den deutschsprachigen Fachunterricht betreffenden Fragestellungen: z. B. für Lehrbücher, Lehrplanentwicklung, schulinterne Lehrerfortbildung, Fremdsprachendidaktik, Schulpartnerschaften.

---

<sup>1</sup> Grundlage für das Merkblatt für Landesprogrammlehrkräfte bilden:

- Die Absprache zwischen Bund und Ländern über die Förderung der deutschen Sprache im Schulwesen in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und in den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (Beschluss der KMK vom 08.10.1992 und Zustimmung des Auswärtigen Amtes vom 07.10.1992).
- Die Verwaltungsvereinbarung über den Einsatz von Lehrkräften zur Förderung des Deutschunterrichts in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und in den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (fortgeschrieben durch Beschluss der KMK vom 25.05.2000 vereinbart mit dem Auswärtigen Amt am 09.02.2000).

## **II. Bedingungen für Bewerberinnen und Bewerber, die als Landesprogrammlehrkräfte tätig werden wollen**

Für eine Entsendung an Bildungseinrichtungen in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, in den Baltischen Staaten und auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion kommen Lehrkräfte bis zur Besoldungsgruppe A 13/BAT 2a in Frage, die im inländischen Schuldienst tätig sind und sich bewährt haben.

Für eine erfolgreiche Tätigkeit im Ausland sind Kenntnisse der Sprache des Gastlandes erwünscht. Die Bewerber verpflichten sich, Grundkenntnisse in der jeweiligen Landessprache in kürzester Zeit zu erwerben.

Größte Verwendungsmöglichkeiten an Schulen der Gastländer bestehen für Lehrkräfte mit gymnasialem Lehramt und der Lehrbefähigung in Deutsch, Deutsch als Fremdsprache, einer modernen Fremdsprache und ggf. weiteren Fächern.

Bewerber sollen nicht älter als 56 Jahre sein.

## **III. Bewerbung**

Eine Bewerbung ist nur gezielt auf durch die Behörde für Schule und Berufsbildung ausgeschriebene Stellen möglich. Lehrkräfte, die zwischen den Ausschreibungen Ihr Interesse signalisieren wollen, nehmen bitte Kontakt mit der Hamburger Auslandsreferentin Frau Schäfer (☎ 428 63 2247, [Regina.Schaefer@bsb.hamburg.de](mailto:Regina.Schaefer@bsb.hamburg.de)) auf.

Die Bewerbung ist auf dem Dienstweg – also über die Schulleitung und die Schulaufsicht – an die Auslandsreferentin der Behörde für Schule und Berufsbildung – Frau Schäfer, B 12-3 – zu richten.

Für die Bewerbung ist der Personalbogen für LPLK zu verwenden.

Die Länder benennen der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA)<sup>2</sup> – diejenige Lehrkraft, die sie für geeignet halten.

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären sich die Lehrkräfte damit einverstanden, dass ihre Bewerbungsunterlagen bei einer beabsichtigten Entsendung über die ZfA und die zuständige deutsche Auslandsvertretung der anfordernden Bildungseinrichtung zugeleitet werden.

## **IV. Vorbereitung und Entsendung**

Das Auswärtige Amt und in seinem Auftrag die ZfA erarbeiten in enger Abstimmung mit den Ländern jährlich einen Einsatzplan unter Berücksichtigung der Bedarfsanforderung der betreffenden Staaten.

Im Auftrag des Auswärtigen Amts übernimmt das die kulturpolitische, landeskundliche, pädagogische und administrative Einweisung der Lehrkräfte. Die Länder stellen die Lehrkräfte dafür von ihren Lehrverpflichtungen frei.

## **V. Stellung und Aufgaben der Lehrkräfte**

### **V.a. Arbeitsvertrag**

Unmittelbar nach ihrer Ankunft im Gaststaat schließt die LPLK mit der zuständigen Behörde bzw. dem Träger der Schule ihres Einsatzortes einen Arbeitsvertrag auf zunächst ein Jahr ab. Er kann mit Zustimmung des innerdeutschen Dienstherrn um ein weiteres Jahr – in der Regel bis auf maximal sechs Jahre – verlängert werden.

LPLK haben damit die rechtliche Stellung einheimischer Arbeitnehmer. Der Vertragspartner ist gleichzeitig ihr Vorgesetzter. Sie unterliegen der Fachaufsicht der zuständigen Schulbehörde der Gaststaaten.

---

<sup>2</sup> Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –

### **V.b. Betreuung durch den Fachberater/Koordinator**

LPLK werden durch den für sie zuständigen, von der ZfA entsandten Fachberater/Koordinator betreut.

Der Fachberater/Koordinator berät alle Gremien und Personen, die an der Verwirklichung des Programms beteiligt sind. Er versucht, in Konfliktfällen und bei administrativen Erfordernissen zu vermitteln.

Die LPLK sind verpflichtet, seinen Anweisungen, die er im Auftrage der Heimatbehörde oder der Schulbehörde des Gastlandes erteilt, zu folgen.

Die Umsetzung des Programms erfordert ein hohes Maß an gegenseitiger Information. Deshalb ist der dienstliche Schriftwechsel mit innerdeutschen Behörden über den zuständigen Fachberater/Koordinator zu führen.

Dienstherr bleibt das entsendende Land.

### **V.c. Einsatz und Wochenstundenverpflichtung**

LPLK sind verpflichtet, wöchentlich bis zu 25 Unterrichtsstunden (Stundendeputat) in deutscher Sprache zu erteilen. Sie sind außerdem verpflichtet, soweit erforderlich, Vertretungen zu übernehmen, jedoch nicht mehr als 3 Unterrichtsstunden wöchentlich und insgesamt höchstens 40 Unterrichtsstunden jährlich. Bei Übertragung von Sonderaufgaben verringert sich das wöchentliche Stundendeputat wie folgt:

- a. LPLK, die an Prüfungszentren eingesetzt und mit Prüfungsvorsitz betraut sind, unterrichten 18 Wochenstunden.
- b. LPLK an Pädagogischen Hochschulen, Fremdsprachenlehrerkollegs oder weiteren Einrichtungen können für die Vorbereitung und Durchführung von besonderen Projekten, Arbeitsgemeinschaften und Maßnahmen pädagogischer Verbindungsarbeit eine Reduzierung ihrer Deputatsverpflichtung auf bis zu 18 Wochenstunden erhalten. Über entsprechende Anträge, in denen Art und Umfang der Vorhaben dargelegt werden, entscheidet der Fachberater/Koordinator, ggf. in Verbindung mit dem innerdeutschen Dienstherrn. Er ist gehalten, strenge Maßstäbe anzulegen.

Der Unterrichtseinsatz wird vom jeweiligen Leiter der Bildungseinrichtung im Einvernehmen mit dem Fachberater/Koordinator festgelegt. Letzterer bespricht die Einsatzmöglichkeiten vorab mit der Landesprogrammlehrkraft.

Eventuell erforderlich werdende Umsetzungen erfolgen in Abstimmung zwischen Fachberater/Koordinator, Gastlandministerium, Inlandsbehörden (d.h. ZfA und Dienstherr) und LPLK.

LPLK sind verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen, die vom Fachberater/Koordinator angesetzt werden, auch in der unterrichtsfreien Zeit mitzuwirken bzw. teilzunehmen.

Während der Sommerferien können sie bis zu 4 Wochen in Sommerkursen eingesetzt werden, wenn eine Mindesturlaubszeit von 30 Arbeitstagen gewahrt bleibt.

### **V.d. Dienstbefreiungen**

Nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachberater/Koordinator kann die LPLK in Ausnahmefällen Sonderurlaub beim innerdeutschen Dienstherrn beantragen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Gastlandes.

### **V.e. Regelung im Krankheitsfalle**

Krankheitsbedingtes Fehlen ist nach den jeweiligen Landesregelungen dem örtlichen Arbeitgeber anzuzeigen. Zusätzlich ist der Fachberater/Koordinator unverzüglich zu unterrichten.

## **V.f. Tätigkeitsbericht**

Die Lehrkräfte erstellen zum **1. März eines jeden Jahres** einen Tätigkeitsbericht für ihren Dienstherrn.

Der Bericht soll eine Beschreibung der wichtigsten Fakten der Tätigkeit und des persönlichen Umfeldes enthalten und nicht länger als drei Schreibmaschinenseiten sein. Der Dienstherr erhält ein Exemplar unmittelbar vorab; ein zweites Exemplar folgt über den Fachberater/Koordinator. Die ZfA erhält ein Doppel.

## **VI. Finanzielle Regelungen**

Die Länder beurlauben die für den Einsatz vorgesehenen Lehrkräfte bei Wahrung ihrer Beamtenrechte unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn für die Dauer der Auslandstätigkeit. Die LPLK werden auf Planstellen der Gaststaaten eingesetzt und erhalten vom Schulträger ein ortsübliches Gehalt, die dort üblichen sozialen Leistungen sowie die anderen in den Abkommen mit den Empfangsstaaten vorgesehenen Vergünstigungen.

Im Auftrag des Auswärtigen Amtes übernimmt die ZfA die Kosten für die Dienstantritts- und Rückreise der Lehrkräfte und deren Familienangehörige und gewährt daneben einen Umzugskostenzuschuss entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien. Die Lehrkräfte erhalten von der ZfA einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.

## **VII. Vertragsverlängerung**

Eine Vertragsverlängerung muss spätestens 3 Monate nach Schuljahresbeginn mit dem Fachberater/Koordinator geklärt und bei der entsendenden Behörde beantragt werden. Der Fachberater/Koordinator versieht den Antrag mit seinem Votum und legt ihn bis zum 20. Januar dem zuständigen Dienstherrn vor.